Amtsblatt der Europäischen Union

C 400

Ausgabe in deutscher Sprache

63. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

24. November 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 400/01 Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Rolle der EU bei der Stärkung der Weltgesundheitsorganisation 1

Europäische Kommission

2020/C 400/02 Euro-Wechselkurs — 23. November 2020 4

2020/C 400/03 Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates 5

Rechnungshof

2020/C 400/04 Sonderbericht 24/2020 „Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“ 7

Europäischer Bürgerbeauftragter

2020/C 400/05 Jahresbericht 2019 8

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 400/06 Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien 9

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Rolle der EU bei der Stärkung der Weltgesundheitsorganisation

(2020/C 400/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. ERKENNEN AN, dass durch die COVID-19-Pandemie und ihre gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen unter anderem noch deutlicher sichtbar wird, dass es einer starken globalen multilateralen Zusammenarbeit, starker Kapazitäten im Bereich der globalen Gesundheitswesen sowie einer Reaktion auf eine Herausforderung im Bereich der globalen Gesundheit bedarf. Auf der Grundlage ihres Mandats spielt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine zentrale Rolle als führende und koordinierende Institution bei der Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der globalen Gesundheit, einschließlich Vorsorge, Prävention, Erkennung und Gegenmaßnahmen bei Krankheitsausbrüchen;

2. WÜRDIGEN die Rolle der WHO als Sekretariat der Koordinierungsstelle für den ACT-Accelerator (Kooperationsrahmen für den raschen Zugang zu COVID-19-Instrumenten);

3. ERKENNEN FERNER AN, dass die WHO zwar über ein weitreichendes Mandat verfügt, Pandemien in jüngster Vergangenheit jedoch gezeigt haben, dass die Erwartungen der internationalen Gemeinschaft — die sich zwar je nach nationalem Kontext unterscheiden — im Allgemeinen die derzeitigen Kapazitäten der WHO sowie ihre Fähigkeit übersteigen, die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung starker und widerstandsfähiger Gesundheitssysteme zu unterstützen, die auch während einer Pandemie hochwertige Dienstleistungen für diejenigen erbringen, die dies benötigen, ohne dass dabei jemand auf der Strecke bleibt;

4. UNTERSTREICHEN die Rolle der WHO bei der Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich Soforthilfe und technischer Unterstützung, für die am stärksten gefährdeten Länder;

5. ERINNERN DARAN, dass im Rahmen der Überprüfungen und Evaluierungen im Anschluss an den Ausbruch des schweren akuten Atemwegsyndroms SARS-CoV, der H1N1-Grippe-Pandemien und von Ebola in Westafrika Mängel bei der globalen Kapazität zur Vorsorge und Reaktion bei Krankheitsausbrüchen zu Tage getreten und zahlreiche spezifische Empfehlungen zur Behebung dieser Mängel abgegeben worden sind. Bis zu einem gewissen Grad führten diese Empfehlungen zu begrüßenswerten Maßnahmen wie der Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) im Jahr 2005 und der Einrichtung des Programms der WHO für gesundheitliche Notlagen und des unabhängigen Aufsichts- und Beratungsausschusses (IOAC) für das Programm der WHO für gesundheitliche Notlagen nach dem genannten Ebola-Ausbruch;

6. NEHMEN die Herausforderungen, unter anderem in Bezug auf Transparenz, Synergien, Finanzierung und Rechenschaftspflicht, mit denen die WHO in der gegenwärtigen geopolitischen Lage konfrontiert ist, und die Empfehlungen, die in den in den letzten Jahren durchgeführten Überprüfungen und Evaluierungen enthalten sind, sowie die Überprüfungen und Evaluierungen, die derzeit vorgenommen werden, um Lösungen für diese Herausforderungen zu finden, ZUR KENNTNIS; NEHMEN FERNER die laufenden Bemühungen zur Umgestaltung der Organisation im Rahmen der „Transformationsagenda der WHO“ und die „dreifache Milliarden-Zielmarke“ des Dreizehnten Allgemeinen Arbeitsprogramms der WHO ZUR KENNTNIS;

7. ERINNERN an die koordinierende und führende Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Initiierung und Aushandlung der WHO-Resolution WHA73.1 vom 19. Mai 2020 zur Reaktion auf COVID-19;

8. BEKUNDEN ihre Unterstützung für den von der WHO eingeleiteten Evaluierungsprozess, BEGRÜßEN die Einrichtung der Unabhängigen Kommission für Pandemievorsorge und -bekämpfung (IPPR) und UNTERSTREICHEN, dass dieses Gremium unparteilich, unabhängig und umfassend sein und seine Arbeit den höchsten Qualitätsstandards gerecht werden muss;

9. BEGRÜßEN die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Funktionierens der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Überprüfungsausschuss) durch die WHO sowie ihre Zusammenarbeit mit dem IOAC, der IPPR und anderen einschlägigen Gremien, und betonen dabei, wie wichtig es ist, dass diese Arbeit bestehende und laufende Initiativen ergänzt und auf diese abgestimmt wird; ERINNERN an die vom 146. Exekutivrat verabschiedete Resolution (EB146.R10) mit dem Titel „Strengthening Preparedness for Health Emergencies: implementation of the International Health Regulations" (Stärkung der Bereitschaft bei Gesundheitsnotfällen: Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften, 2005) und NEHMEN die Empfehlungen des Monitoringausschusses für weltweite Krisenprävention zur Stärkung der globalen Vorsorge und Reaktion ZUR KENNTNIS;

10. UNTERSTREICHEN im Hinblick auf diese Reformen die Bedeutung des Konzepts „Eine Gesundheit" für die Prävention und Bewältigung von Gesundheitskrisen, und ERMUTIGEN zu Überlegungen über die institutionelle und organisatorische Verankerung des Konzepts „Eine Gesundheit" auf globaler Ebene;

AUF DIESER GRUNDLAGE VERFAHREN DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN WIE FOLGT: SIE

11. SETZEN SICH DAFÜR EIN zu gewährleisten, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres Engagements für den Multilateralismus weiterhin eine führende Rolle im Bereich der globalen Gesundheit einnehmen, und SIND ENTSCHLOSSEN, eine koordinierende, proaktive und führende Rolle in einem inklusiven Prozess sicherzustellen, der auf die Stärkung der globalen Gesundheitssicherheit und der WHO abzielt — insbesondere sollte die Fähigkeit der WHO zur Vorsorge und Reaktion bei Gesundheitskrisen und zur Prüfung künftiger Ergebnisse der IPPR, des IGV-Überprüfungsausschusses und des IOAC gestärkt werden, damit diese Ergebnisse auch in Maßnahmen umgesetzt werden; ferner sind sie entschlossen, die Mitgliedstaaten der WHO bei der Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme und der nationalen Gesundheitspolitik zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist ein intensiver und ständiger Dialog mit den WHO-Mitgliedstaaten wichtig;

12. KOMMEN unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ZU DEM SCHLUSS, dass die Diskrepanz zwischen den Erwartungen der WHO-Mitgliedstaaten gegenüber der Organisation und den Kapazitäten der Organisation angegangen werden muss, und WERDEN WEITERHIN mit anderen WHO-Mitgliedstaaten in den Leitungsgremien der Organisation ZUSAMMENARBEITEN, um geeignete Maßnahmen für das beste weitere Vorgehen zu fördern;

13. STELLEN FEST, dass sich die Führungsgremien der WHO vorrangig damit befassen sollten, wie die Herausforderungen, mit denen die WHO derzeit — unter anderem in Bezug auf Transparenz, Synergien, berechenbare und nachhaltige Finanzierung und Rechenschaftspflicht — konfrontiert ist, sowie die Probleme im Zusammenhang mit der Reaktion der WHO auf die derzeitige Pandemie und die Diskrepanz zwischen den Erwartungen der WHO-Mitgliedstaaten und den Kapazitäten der Organisation überwunden werden können;

14. ERMUTIGEN alle einschlägigen Akteure, einschließlich anderer Akteure im Bereich der globalen Gesundheit sowie nichtstaatlicher Akteure, gemeinsam die Kapazitäten der WHO in den Bereichen Prävention, Vorsorge und Reaktion zu stärken, und BETONEN dabei, wie wichtig es ist, die Partnerschaften sowie die Unabhängigkeit, die normative Arbeit, die technische Kapazität, die Rechenschaftspflicht, die Effizienz, die Wirksamkeit und die Transparenz der Organisation weiter zu stärken;

15. BETONEN, dass einem gestärkten Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) bei künftigen Krankheitsausbrüchen eine entscheidende Rolle zukommen könnte und dass eine engere Zusammenarbeit zwischen dem ECDC und der WHO weiter geprüft werden sollte;

16. HEBEN die Bedeutung einer vollständigen Umsetzung der IGV HERVOR und BETONEN, dass — unbeschadet der Abschlussberichte und Empfehlungen der laufenden Überprüfungs- und Evaluierungsmechanismen — folgende Vorschläge für Maßnahmen, unter anderem in Bezug auf die Überprüfung der IGV, in Betracht gezogen werden könnten und in die Arbeit der IPPR, des IOAC, des Monitoringausschusses für weltweite Krisenprävention (GPMB) und des IGV-Überprüfungsausschusses einfließen könnten. Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:

— eventuelle Überarbeitung des Warnsystems zur Meldung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite: nach Möglichkeit unterschiedliche Alarmstufen, z. B. in Form eines Ampelsystems, zur Förderung der Transparenz von Maßnahmen und Verbesserung der Genauigkeit bei der Kommunikation über Gefahren für die öffentliche Gesundheit,

— im Rahmen der IGV mögliche Unterscheidung zwischen Reise- und Handelsbeschränkungen, d. h. zwischen Maßnahmen für den Personenverkehr und für die Beförderung von Waren, um unnötige Schäden für die Wirtschaft zu vermeiden,

— nach Möglichkeit unabhängige Bewertung der epidemiologischen Lage vor Ort in Gebieten mit hohem Risiko in enger Zusammenarbeit mit dem Vertragsstaat,

— größere Transparenz in Bezug auf die Einhaltung der IGV auf nationaler Ebene in Verbindung mit einem wirksameren und von den Vertragsstaaten konsequenter genutzten System für Meldungen an das WHO-Sekretariat sowie Stärkung gemeinsamer externer Evaluierungen und der zugehörigen Folgemaßnahmen,

— Evaluierung der positiven und negativen Auswirkungen durchgeführter Gegenmaßnahmen sowie Auslotung bestehender Wissenslücken, um festzustellen, welche Instrumente unter Umständen als Orientierungshilfen auf Länderebene benötigt werden,

— Engagement für die weitere Stärkung der normensetzenden Rolle und gegebenenfalls der Kapazitäten der WHO. Überlegungen in diesem Zusammenhang könnten unter anderem die mögliche Stärkung des Amts des „Chief Scientist“ neben der Rolle der Regional- und Länderbüros, die Ermutigung der WHO zur Entwicklung und Verbesserung neuer Ansätze zur Verknüpfung von Gesundheit und nachhaltigem Wachstum sowie zur Verbesserung der Bestandsaufnahme und der Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsökonomie auf globaler Ebene und die Weiterentwicklung der WHO-Akademie umfassen,

— verstärkte Bemühungen der WHO zur Schaffung von Synergien bei Vorsorge und Reaktion mit allen einschlägigen Akteuren und zur Unterstützung der am stärksten Gefährdeten,

— Stärkung der „dreiseitigen“ Zusammenarbeit zwischen der WHO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), um das Konzept „Eine Gesundheit“ im Zusammenhang mit Zoonosen zu fördern;

17. UNTERSTREICHEN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die führende und koordinierende Rolle der WHO im Bereich der globalen Gesundheit uneingeschränkt unterstützen und daher die zeitgerechte Umsetzung der erforderlichen WHO-Reformen auf der Grundlage der Überlegungen zu den oben genannten Punkten sowie einschlägiger Berichte und Empfehlungen fördern werden, um die Organisation auf allen drei Ebenen zu stärken und Folgemaßnahmen durch die Führungsgremien der WHO zu gewährleisten.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ([1])

23. November 2020

(2020/C 400/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1901	CAD	Kanadischer Dollar	1,5530
JPY	Japanischer Yen	123,47	HKD	Hongkong-Dollar	9,2257
DKK	Dänische Krone	7,4472	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7082
GBP	Pfund Sterling	0,88888	SGD	Singapur-Dollar	1,5955
SEK	Schwedische Krone	10,2145	KRW	Südkoreanischer Won	1 323,33
CHF	Schweizer Franken	1,0806	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2466
ISK	Isländische Krone	161,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8178
NOK	Norwegische Krone	10,6903	HRK	Kroatische Kuna	7,5615
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 844,67
CZK	Tschechische Krone	26,311	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8681
HUF	Ungarischer Forint	360,21	PHP	Philippinischer Peso	57,339
PLN	Polnischer Zloty	4,4735	RUB	Russischer Rubel	90,3507
RON	Rumänischer Leu	4,8740	THB	Thailändischer Baht	36,048
TRY	Türkische Lira	9,2636	BRL	Brasilianischer Real	6,3795
AUD	Australischer Dollar	1,6233	MXN	Mexikanischer Peso	23,7978
			INR	Indische Rupie	88,1040

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2020/C 400/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Oktober 2020

Anwendungszeitraum: Januar, Februar, März 2021

okt-20	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	27,2131	7,44238	7,57465	362,529	4,54144
1 BGN =	0,511300	1	13,9141	3,80529	3,87291	185,361	2,32204
1 CZK =	0,0367470	0,0718697	1	0,273485	0,278345	13,3218	0,166884
1 DKK =	0,134366	0,262792	3,65651	1	1,01777	48,7114	0,610213
1 HRK =	0,132019	0,258204	3,59266	0,982538	1	47,8608	0,599558
1 HUF =	0,00275840	0,00539488	0,0750648	0,020529	0,0208939	1	0,0125271
1 PLN =	0,220195	0,430657	5,99219	1,63877	1,66790	79,8269	1
1 RON =	0,205139	0,401211	5,58248	1,52672	1,55386	74,3688	0,931626
1 SEK =	0,096184	0,188117	2,61747	0,715839	0,728561	34,8695	0,436814
1 GBP =	1,10204	2,15536	29,9899	8,20177	8,3475	399,520	5,00483
1 NOK =	0,091558	0,179070	2,49159	0,681413	0,693523	33,1926	0,415807
1 ISK =	0,00611060	0,0119511	0,166289	0,0454774	0,0462856	2,21527	0,027751
1 CHF =	0,931178	1,82120	25,3403	6,93017	7,05334	337,579	4,22888

Source: ECB

okt-20	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,87474	10,39672	0,907411	10,92198	163,650	1,07391
1 BGN =	2,49245	5,31584	0,463959	5,58441	83,6742	0,549089
1 CZK =	0,179132	0,382048	0,033345	0,401350	6,01364	0,0394629
1 DKK =	0,654998	1,39696	0,121925	1,46754	21,9889	0,144297
1 HRK =	0,643560	1,37257	0,1197959	1,44191	21,6050	0,141777
1 HUF =	0,0134465	0,0286783	0,00250301	0,0301272	0,451413	0,00296227
1 PLN =	1,073392	2,28930	0,199807	2,40496	36,0349	0,236469
1 RON =	1	2,13277	0,186146	2,24053	33,5710	0,220301
1 SEK =	0,468873	1	0,0872786	1,05052	15,7405	0,103293
1 GBP =	5,37214	11,4576	1	12,0364	180,348	1,18349

1 NOK =	0,446324	0,951908	0,0830812	1	14,9835	0,098325
1 ISK =	0,029788	0,063530	0,00554483	0,0667399	1	0,00656223
1 CHF =	4,53925	9,68119	0,844961	10,17030	152,387	1

Source: ECB

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

reference: okt-20	1 EUR in national currency	1 unit of N.C. in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	27,2131	0,0367470
DKK	7,44238	0,134366
HRK	7,57465	0,132019
HUF	362,529	0,00275840
PLN	4,54144	0,220195
RON	4,87474	0,205139
SEK	10,39672	0,096184
GBP	0,907411	1,10204
NOK	10,92198	0,091558
ISK	163,650	0,00611060
CHF	1,07391	0,931178

Source: ECB

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

— der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,

— der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden Amtsblatt der Europäischen Union (Serie C) veröffentlicht.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht 24/2020

„Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“

(2020/C 400/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 24/2020 „Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (http://eca.europa.eu) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

Jahresbericht 2019

(2020/C 400/05)

Am 5. Mai 2020 übersandte die Europäische Bürgerbeauftragte dem Präsidenten des Europäischen Parlaments ihren Jahresbericht 2019.

Der Jahresbericht ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 24 Amtssprachen unter: http://www.ombudsman.europa.eu/de/activities/annualreports.faces

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2020/C 400/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik [1] wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2020
Dauer	1.10.2020 bis 31.12.2020
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	ANF/*8ABDE (besondere Bedingung für ANF/07.)
Arten	Seeteufel (*Lophiidae*)
Gebiet	8a, 8b, 8d und 8e
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	21/TQ123

[1] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE